

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Telgte, Beseitigung von 5 Bahnübergängen (BÜ), Umbau BÜ km 14,691, Verlegung BÜ km 13,360“, Bahn-km 13,175 bis 14,996 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in Telgte**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 25.02.2026, Az. 641pa/048-2023#033 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Region West.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 25.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 07.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln oder per E-Mail an [Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Telgte, Beseitigung von 5 Bahnübergängen (BÜ), Umbau BÜ km 14,691, Verlegung BÜ km 13,360“ in der Stadt Telgte, im Kreis Warendorf, Bahn-km 13,175 bis 14,996 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau von 5 nicht technisch gesicherten Bahnübergängen (km 13,175, km 13,849, km 14,088, km 14,325 und km 14,996) und Rückbau zuführender Wege
- Verlegung des Bahnübergangs km 13,360 nach km 14,165 und erstmalige Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und den dazugehörigen Komponenten

- Umbau des Bahnübergangs km 14,691 mit dauerhaftem Vollabschluss für öffentlichen Verkehr
- Herstellung eines bahnparallelen Ersatzweges südlich der Bahnstrecke einschließlich Neubau zweier Straßendurchlässe sowie bereichsweise Herstellung von Anlagen zur Fahrbahntwässerung
- abschnittsweise Umverlegung und Neuansbindung eines derzeit verrohrten Gewässers

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Staub- und Abgasimmissionen, bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation, Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes „Delsener Heide“, Bodenversiegelung und -verdichtung, Waldumwandlung, Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, Einleitung von Niederschlagswasser, landschaftspflegerische Maßnahmen, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Bauzeitliche Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Denkmalschutz, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel, Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen/Köln  
Essen, 18.03.2026